



Gemeinderatskanzlei  
Hauptgasse 8  
Postfach 41  
9620 Lichtensteig

Hauptgasse 8  
Postfach 41  
9620 Lichtensteig  
Telefon 058 228 23 85  
www.lichtensteig.ch

## GESUCH | Schliessungszeitverkürzung

gestützt auf Art. 17 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; GWG)

*Hinweis: Nur für Personen im Besitz eines Gastwirtschaftspatents für einen Betrieb oder für einen Anlass*

### Patentinhaber:in (Natürliche Person)

Name, Vorname	
Adresse	

### Betriebsführer:in / Veranstalter:in

Name, Vorname	
Adresse	

### Rechnungsempfänger:in

Name, Vorname	
Adresse	

### Betrieb / Anlass

Betrieb / Anlass	
Ort	
Datum	
Öffnungszeitverlängerung	

Ort, Datum

Unterschrift Patentinhaber:in

Unterschrift Betriebsführer:in /  
Veranstalter:in

Wir bitten Sie, dieses Gesuch bei der Ratskanzlei Lichtensteig per Mail an Nadja Brändle, nadja.braendle@lichtensteig.sg.ch oder postalisch an die Ratskanzlei, Hauptgasse 8, Postfach 41, 9620 Lichtensteig zur Prüfung einzureichen, besten Dank.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse, Ratskanzlei Lichtensteig

**Für die Erteilung einer Schliessungszeitverkürzung gelten laut dem  
Gastwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen folgende Vorschriften:**

**Art. 16 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr.

<sup>2</sup> In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden:

- a) übernachtenden Gästen;
- b) Teilnehmern von mehrtägigen Tagungen, die im Beherbergungsbetrieb stattfinden, wenn ein wesentlicher Teil der Teilnehmer im Beherbergungsbetrieb übernachtet.

**Art. 17 Änderung und Aufhebung**

- a) für alle Betriebe

<sup>1</sup> Der Beginn der Schliessungszeit kann für Samstag und Sonntag auf 01.00 Uhr festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Schliessungszeit kann für einzelne Veranstaltungen verkürzt oder aufgehoben werden.

**Art. 18 b) für einzelne Betriebe**

- 1. allgemein

<sup>1</sup> Die Schliessungszeit wird für einen einzelnen Betrieb auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben, wenn:

- a) der verlängerten Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen. Das Mass der zulässigen Immissionen richtet sich nach den Zonenvorschriften und den bestehenden Verhältnissen;
- b) geeignete Vor- und Parkplätze vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die Aufhebung der Schliessungszeit wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren bewilligt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann erneuert werden.

**Art. 19 2. für bestimmte Anlässe**

<sup>1</sup> Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.